



11.070 n ZGB. Elterliche Sorge

Die Begriffe «Obhut», «Betreuung» und «Aufenthaltort»

gemäss Entwurf des Bundesrates vom 16. November 2011

I. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 30. März 2012 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) die Verwaltung beauftragt, die Bedeutung der Begriffe «Obhut», «Betreuung» und «Aufenthaltort» im Entwurf des Bundesrates zur elterlichen Sorge zu erläutern.

Im Zentrum steht vorliegend die Bedeutung des Begriffes der «Obhut». Im ersten Teil dieser Notiz wird daher vorweg die Entstehung dieses Begriffes erläutert (II). Anschliessend wird der Begriff der «Obhut» und seine Verwendung im geltenden Recht dargestellt (III) und schliesslich wird seine Bedeutung wie auch diejenige der übrigen im Auftrag genannten Begriffe im Entwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches dargelegt (IV).

Die in den Fussnoten erwähnten Unterlagen stehen den Mitgliedern der RK-N zur Verfügung.

II. Der Begriff «Obhut»

Der Begriff «Obhut» ist dem schweizerischen Recht seit der Revision des Kindesrechts, welche am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist, bekannt. Der Gesetzgeber umschrieb jedoch damals die Bedeutung des Begriffes nicht genau.

Im Berner Kommentar aus dem Jahr 1980 schrieben BÜHLER/SPÜHLER dem Inhaber der «Obhut» das Recht zu, sowohl den Aufenthaltort und die Art der Unterbringung des Kindes zu bestimmen sowie die Rechte und Pflichten bezüglich der täglichen Fürsorge, Pflege und Erziehung auszuüben.¹

MARTIN STETTLER entwickelte schliesslich die Unterscheidung zwischen dem «Obhutsrecht» (*droit de garde*), welches die Befugnis umfasst, den Aufenthaltort des Kindes und die Art der Unterbringung zu bestimmen, und der «faktischen Obhut» (*garde de fait*), welche in der täglichen Betreuung des Kindes und der Ausübung der Rechte und Pflichten betreffend die alltägliche Pflege und Erziehung besteht.²

¹ A. BÜHLER/K. SPÜHLER, Das Eherecht, 1. Teil, Die Ehescheidung, Art. 137–158 ZGB, 3. Auflage Bern 1980, N. 201 ad Art. 145.

² siehe P. MEIER/M. STETTLER, Droit de la filiation, 4. Auflage, Genève/Zürich/Bâle 2009, N. 1216.

Das Bundesgericht hat diese Unterscheidung in einem Entscheid vom 2. November 2001 gestützt auf das Gesuch um Zuteilung des Obhutsrechts eines Pflegeelternteils, dem die Vormundschaftsbehörde das Kind anvertraut hatte, erläutert.³ In diesem Entscheid präzisierte das Bundesgericht: «Die Obhut [droit de garde] ist ein Bestandteil der elterlichen Sorge. Sie besteht aus der Zuständigkeit, den Aufenthaltsort und die Art der Unterbringung des Kindes zu bestimmen. [...] Der Inhaber der elterlichen Sorge kann somit das Kind einem Dritten anvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen überwachen und seine Erziehung bestimmen. Kann jedoch der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Wenn das Kind nicht vom anderen Elternteil aufgenommen werden kann, wird es Dritten anvertraut, welche die tatsächliche Obhut [garde de fait] erhalten und somit seine Pflegeeltern im Sinne von Art. 294 und 300 ZGB werden [...]. Diese Kindesschutzmassnahme bewirkt, dass die Obhut von den Eltern an die Vormundschaftsbehörde übergeht, die somit den Aufenthaltsort des Kindes bestimmt und auch seine Betreuung festlegt. Die Aufhebung der Obhut hat keinerlei Einfluss auf die elterliche Sorge, die weiterhin bei den Eltern bleibt [...]; Ihnen wird lediglich ein Teil davon weggenommen, nämlich das Recht, selber über den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen.»⁴

III. Geltendes Recht

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass sich die Frage der «Obhut» mehr und mehr im Zusammenhang mit einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren stellt.

1. Unproblematische Situationen

Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und sind somit beide Inhaber der Obhut, insbesondere des «Obhutsrechts». Da das minderjährige Kind in der Regel bei den Eltern wohnt, hat die Unterscheidung zwischen den Begriffen «Obhutsrecht» und «faktische Obhut» keine praktische Bedeutung.

Gleiches gilt, wenn die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zusteht und das Kind bei diesem lebt, wie beispielsweise nach einer Scheidung (Art. 133 Abs. 1 ZGB) oder wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Diesfalls hat der nicht obhutsberechtigten Elternteil Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht; vgl. Art. 273 ZGB).

2. Problematische Situationen

Weniger eindeutig präsentieren sich die Situationen, in denen die elterliche Sorge zwar gemeinsam ausgeübt wird, das Kind jedoch nur einem Elternteil anvertraut ist.

Dies kann insbesondere der Fall sein im Zusammenhang mit der Regelung des Getrenntlebens bei Eheschutzmassnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB), bei vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 276 ZPO), wenn die elterliche Sorge nach einer Scheidung weiterhin gemeinsam ausgeübt wird (Art. 133 Abs. 3 ZGB) oder wenn die Vor-

³ BGE 128 III 9 (fr), teilweise deutsche Übersetzung in: Pra 4/2002, N. 55, S. 319. Kommentar von M. STETTLER, *Garde de fait et droit de garde*, in: RDT 2002, S. 236 ff.

⁴ BGE 128 III 9 E. 4a

mundschaftsbehörde den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zuteilt und diese nicht zusammen wohnen (Art. 298a Abs. 1 ZGB). Bei diesen Fällen stellt sich die Frage, ob dem Elternteil, dem das Kind anvertraut ist, nur die «faktische Obhut» oder auch das «Obhutsrecht», also das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, zusteht.

Das Bundesgericht hat diese Frage mit Urteil vom 1. Juni 2010 entschieden. Es hält fest, dass der Elternteil, dem das Kind anvertraut ist, auch Inhaber des «Obhutsrechts» in dem Sinne ist, dass er alleine über den Aufenthaltsort des Kindes befinden kann, selbst wenn dieser sich im Ausland befindet. Diese Berechtigung wird einzig durch das Verbot des Rechtsmissbrauchs gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB beschränkt. Ein Rechtsmissbrauch wird beispielsweise dann bejaht, wenn der Wegzug einzig dazu dient, die persönliche Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu gefährden.⁵

Dieser Entscheid gab Anlass zu zahlreichen Diskussionen und zu Kritik. Dass der Inhaber der Obhut, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung also auch des «Obhutsrechts», seinen Wohnsitz und damit auch den Aufenthaltsort des Kindes eigenmächtig verlegen kann, ohne dies vorab mit dem anderen Elternteil (mit dem aber die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird) abzusprechen, kann diesen vor die vollendete Tatsache stellen, dass sein Kind künftig im Ausland leben wird. Ein solches Ereignis beeinflusst die Ausübung der elterlichen Sorge in erheblichem Mass. Zusätzlich bedeutet ein Umzug ins Ausland oft auch einen Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit an diesen Ort. Die Durchsetzung von in der Schweiz ergangenen Entscheiden im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge wird damit erschwert.

IV. Entwurf des Bundesrates

1. Obhutsrecht und Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen hat der Bundesrat entschieden, die derzeitige Verwendung des Begriffes «Obhutsrecht» aufzugeben und dieses durch **«das Recht (...), den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen»** zu ersetzen. Der Entwurf widmet dem Begriff eine eigene Bestimmung (Art. 301a E-ZGB).

Das Revisionsprojekt betrachtet dieses Recht als ein zur elterlichen Sorge gehörender Bestandteil.

Wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, müssen sie auch gemeinsam über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen können (Art. 301a Abs. 1 E-ZGB).

Sie können insbesondere darüber entscheiden, ob das Kind bei Dritten lebt (beispielsweise bei Pflegeeltern), bei beiden Elternteilen (zum Beispiel je abwechselungsweise) oder nur bei einem von ihnen beiden. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Richter.

Die Eltern müssen sich grundsätzlich ebenfalls über jede weitere Änderung des Aufenthaltsortes des Kindes absprechen, beispielsweise wenn der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, umziehen will (Art. 301a Abs. 2 E-ZGB). Absatz 2 will verhindern, dass ein Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Einwilligung des anderen verändern und diesen und das Kind damit vor vollendete Tatsachen stellen kann. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, bei denen der Wechsel des Aufenthaltsorts keine erheblichen Auswirkungen auf die Ausübung der elterli-

⁵ BGE 136 III 353, E. 3.2.

chen Sorge durch den anderen Elternteil hat. «Können sich die Eltern nicht einigen, wo sie und das Kind leben, so liegt es am Gericht bzw. an der Kindesschutzbehörde zu entscheiden. Der Entscheid hat sich dabei vorrangig am Wohl des Kindes zu orientieren. In diesem Sinn kann einem Elternteil der Wegzug erlaubt werden, allenfalls unter Neuregelung der Betreuung und des persönlichen Verkehrs. Denkbar ist aber auch, dass das Gericht einen Wegzug verbietet oder für diesen Fall eine Um- bzw. Fremdplatzierung des Kindes anordnet. Selbstverständlich ist das Kind auch in diesen Fällen vorgängig anzuhören.»⁶

Exkurs: Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes ins Ausland.

Wie vorstehend ausgeführt (III. 2), erlaubt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Inhaber des «Obhutsrechts», seinen Wohnsitz und damit auch den Aufenthaltsort des Kindes eigenständig ins Ausland zu verlegen, ohne dies vorgängig mit dem anderen Elternteil, mit dem die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird, zu besprechen.

Mit Blick auf den Meinungsstreit, den diese Rechtsprechung ausgelöst hat, wird der Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes ins Ausland im E-ZGB in einer eigenen Bestimmung geregelt. Im Unterschied zu einem Umzug innerhalb der Schweiz ist der Wegzug ins Ausland nur mit der Einwilligung des anderen Elternteils möglich. Dies gilt selbst dann, wenn die Ausübung der elterlichen Sorge davon nicht erheblich betroffen ist (Art. 301a Abs. 2 lit. a E-ZGB).

Verlegt ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes in einen Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ)⁷ ohne Einwilligung des anderen, der ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist und das Recht hat, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, so kann der andere Elternteil ein Rückführungsverfahren wegen internationaler Kindesentführung einleiten.⁸

Gemäss Art. 1 lit. a HKÜ bezweckt das Übereinkommen die Sicherstellung der sofortigen Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter Kinder. «Das Verbringen (...) eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn dadurch das Sorgerecht (frz. Text: droit de garde) verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen (...) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (...).» (Art. 3 lit a HKÜ).

Das HKÜ hat keine eigenständige Definition für den Begriff des «Sorgerechts» (frz. Text: droit de garde) entwickelt⁹: dieser bestimmt sich nach dem Recht – innerstaatliches Recht und Kollisionsnormen¹⁰ – desjenigen Staates, in dem das Kind vor dem Wegbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Allerdings präzisiert das Übereinkommen in Art. 5 lit. a, in welchem Sinn der Begriff des Sorgerechts (frz. Text: droit de garde) zu verstehen ist: «das

⁶ Botschaft vom 16. November 2011 über die Änderung des Zivilgesetzbuches (elterliche Sorge), BBI 2011 9108.

⁷ Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (SR 0.211.230.02).

⁸ Botschaft vom 16. November 2011 über die Änderung des Zivilgesetzbuches (elterliche Sorge), BBI 2011 9108.

⁹ Vgl. Kommentar Pérez-Vera § 61, einsehbar auf der Internetseite der Konferenz von Den Haag zum internationalen Privatrecht; <http://www.hcch.net/upload/expl28.pdf>.

¹⁰ Vgl. Kommentar Pérez-Vera § 66, einsehbar auf der Internetseite der Konferenz von Den Haag zum internationalen Privatrecht; <http://www.hcch.net/upload/expl28.pdf>.

„Sorgerecht“ (frz. Text: droit de garde) [umfasst] die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.»

Der Begriff des «Sorgerechts» (frz. Text: droit de garde) im Sinne des HKÜ entspricht damit dem heute in der Schweiz geltenden Sorgerecht unter Einschluss des «Obhutsrechts». Da die Rechtsprechung des Bundesgerichts die Zuteilung des «Obhutsrechts» an einen Elternteil alleine zulässt, ist das Haager Kindesentführungsübereinkommen heute deshalb nur anwendbar, wenn ein Kind ohne Einwilligung des Inhabers des «Obhutsrechts» ins Ausland verbracht wird. Der Inhaber des «Obhutsrechts» kann damit wegziehen, ohne das Risiko eines Rückführungsverfahrens wegen internationaler Kindesentführung einzugehen.

Dies soll sich mit in Kraft treten des neuen Rechts ändern. Der Richter wird bei Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einem Elternteil alleine das Recht vorbehalten können, über den Aufenthaltsort des Kindes eigenmächtig zu entscheiden. Verlegt künftig ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes ohne Einwilligung des anderen, der ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist und das Recht hat, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, aus der Schweiz in einen Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens ist dies als internationale Kindesentführung im Sinne des Übereinkommens zu verstehen.

2. Faktische Obhut und Betreuung

Wäre es angebracht gewesen, auf die Verwendung des Begriffs der «faktischen Obhut» zu verzichten und diesen durch den Begriff der «Betreuung» zu ersetzen?

Der in Kraft stehende Art. 133 Abs. 3 ZGB lautet wie folgt: «Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so belässt das Gericht auf gemeinsamen Antrag beiden Eltern die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.»¹¹ Nach dieser Bestimmung, welche anlässlich der Revision des Scheidungsrechts mit Inkrafttreten am 1. Januar 2000 eingeführt wurde, sind die Eltern, die nach einer Scheidung weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren, nicht verpflichtet, die Zuteilung der Obhut an einen von ihnen vorzusehen und dementsprechend ein Recht auf persönlichen Verkehr des andern Elternteils zu regeln. Sie müssen nur ihre Anteile an der Betreuung des Kindes festlegen. Der historische Gesetzgeber ging davon aus, dass Eltern, die die gemeinsame Sorge wählen, auch beide an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, so dass sie den Alltag des Kindes kennen.¹²

Die Realität sieht jedoch anders aus. Die Fälle der gemeinsamen Obhut sind nach wie vor eher selten. Die Organisation des Alltagslebens führt dazu, dass Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, sich so entscheiden, dass das Kind primär bei einem von ihnen lebt und daher der persönliche Verkehr zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil geregelt wird.¹³

¹¹ Die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern untersteht den gleichen Bedingungen, vgl. Art. 298a ZGB.

¹² Botschaft vom 15. November 1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Scheidung), BBI 1996 I 130.

¹³ Vgl. L. CANTIENI, Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung, Bern 2007, S. 176–178.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat entschieden, den Begriff der Obhut im Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht vollständig aufzugeben.

Der Elternteil, bei welchem das Kind leben wird, wird Inhaber der «faktischen Obhut». Die «**faktische Obhut**» bedeutet, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben (vgl. Art. 301 Abs. 3 ZGB) und dem Kind täglich das zu geben, was es für seine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht benötigt (Kleidung, Nahrung, Pflege und Erziehung).¹⁴ Der Elternteil, der die Obhut nicht inne hat, und das minderjährige Kind haben gegenseitig das Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB).

Der Begriff «**Betreuung**» ist weiter gefasst als derjenige der «faktischen Obhut» und bezieht sich nicht nur auf diejenige Person, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Elternteil, der Inhaber der «faktischen Obhut» ist, kann die «Betreuung» des Kindes an einen Dritten, beispielsweise an eine Krippe, eine Tagesmutter oder an die Grosseltern übertragen. Diese Übertragung der Betreuung kann auch für mehrere Tage erfolgen, solange damit nicht ein Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes erfolgt. Insbesondere kann der Inhaber der «faktischen Obhut» aber nicht alleine darüber entscheiden, das Kind in ein Internat zu schicken.

Der Elternteil, der die «faktische Obhut» nicht innehat, übt im Rahmen des Besuchsrechts (Art. 273 ZGB) die «Betreuung» des Kindes aus, wenn sich dieses bei ihm befindet.

3. Fazit

Die Beibehaltung des Begriffs der «Obhut»¹⁵ einzig im Sinne der «faktischen Obhut»¹⁶ wie vorstehend ausgeführt, bringt verschiedene Vorteile:

- es handelt sich um einen allgemein bekannten Begriff, der sofort erkennen lässt, ob das Kind mit einem Elternteil oder mit beiden (im Falle einer geteilten Obhut) in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- die Alimentenbevorschussung in Kantonen, die für die Bevorschussung dieser Leistungen einen Entscheid über die Zuteilung der Obhut voraussetzen, wird erleichtert;
- der Begriff der Obhut wird in weiteren Normen des Kindesrechts verwendet, wie insbesondere: die Artikel 273 und 275 ZGB, die das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil regeln; die Artikel 276, 285 und 289 ZGB, die die Unterhaltspflicht der Eltern regeln (wenn das Kind nicht unter der Obhut seiner Eltern steht, wird der Unterhalt durch Geldzahlungen geleistet).

Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, ist es notwendig, Bestimmungen im Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung in französischer Sprache, die sich auf das «Obhutsrecht» (droit de garde)¹⁷ beziehen und die künftig gemäss der Bedeutung des Entwurfes interpretiert werden sollen, zu ändern. Dies ist insbesondere der Fall:

¹⁴ H. HAUSHEER/T. GEISER/R. AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Auflage, Bern 2010, N 17.101 und 17.103.

¹⁵ Entwurf vom 16. November 2011: Art. 133 Abs. 1, Ziff. 2; Art. 134 Abs. 3; Art. 275 Abs. 2.

¹⁶ Botschaft vom 16. November 2011 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (elterliche Sorge), BBl 2011 9101

¹⁷ Dagegen ist im deutschen (Obhut) und im italienischen Text (custodia) keine Änderung notwendig.

- bei Art. 25 Abs. 1 ZGB (Wohnsitz minderjähriger Personen). Fehlt ein gemeinsamer Wohnsitz der Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, befindet sich der Wohnsitz des Kindes bei demjenigen Elternteil, der die (faktische) Obhut ausübt (Art. 25 Abs. 1, erster Teil, ZGB). Im Falle einer wechselnden Obhut, wird der Wohnsitz des Kindes durch seinen Aufenthaltsort bestimmt (Art. 25 Abs. 1, zweiter Teil, ZGB), das heisst, demjenigen Ort, zu dem das Kind die engsten Beziehungen aufweist, beispielsweise am Ort seiner Einschulung;
- bei den Art. 299 – 301 ZPO (Vertretung des Kindes, die Anträge im Bereich der elterlichen Sorge und der Obhut stellen kann).

Es muss ebenfalls eine Anpassung von Art. 298a Abs. 2 Ziff. 2 E-ZGB in Betracht gezogen werden. In ihrer gemeinsamen Erklärung müssen nicht verheiratete Eltern, die zusammen leben, insbesondere bestätigen, dass sie sich über die Betreuung des Kindes und über den Unterhaltsbeitrag geeinigt haben. Für den Fall, dass beide Inhaber der faktischen Obhut sind – sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind und erbringen die tägliche Pflege und Erziehung gemeinsam – besteht kein Raum für eine Vereinbarung über den persönlichen Verkehr mit dem Kind.

Die Aufgabe des Begriffs des «Obhutsrechts» nach heutigem Verständnis macht es ausserdem notwendig, die Marginalie von Art. 310 ZGB in allen drei Sprachen zu ändern: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts / retrait du droit de déterminer le lieu de résidence / Ritiro del diritto di determinare il luogo di residenza.

11. Juni 2012

Synopsis

Droit en vigueur	Proposition
<p>Art. 25, al. 1, CC</p> <p>L'enfant sous autorité parentale partage le domicile de ses père et mère ou, en l'absence de domicile commun des père et mère, le domicile de celui de ses parents qui a le droit de garde; subsidiairement, son domicile est déterminé par le lieu de sa résidence.</p>	<p>Art. 25, al. 1, CC</p> <p>L'enfant sous autorité parentale partage le domicile de ses père et mère ou, en l'absence de domicile commun des père et mère, le domicile de celui de ses parents qui a la garde; subsidiairement, son domicile est déterminé par le lieu de sa résidence</p>
<p>Art. 299, al. 2, CPC</p> <p>Le tribunal examine s'il doit instituer une curatelle, en particulier dans les cas suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les parents déposent des conclusions différentes relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou du droit de garde ou à des questions importantes concernant leurs relations personnelles avec l'enfant; b. l'autorité tutélaire ou l'un des parents le requièrent; c. le tribunal, sur la base de l'audition des parents ou de l'enfant ou pour d'autres raisons: <ol style="list-style-type: none"> 1. doute sérieusement du bien-fondé des conclusions communes des parents concernant l'attribution de l'autorité parentale ou du droit de garde ou la façon dont les relations personnelles sont réglées, 2. envisage d'ordonner une mesure de protection de l'enfant. 	<p>Art. 299, al. 2, CPC</p> <p>Le tribunal examine s'il doit instituer une curatelle, en particulier dans les cas suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les parents déposent des conclusions différentes relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou de la garde ou à des questions importantes concernant leurs relations personnelles avec l'enfant; b. l'autorité tutélaire ou l'un des parents le requièrent; c. le tribunal, sur la base de l'audition des parents ou de l'enfant ou pour d'autres raisons: <ol style="list-style-type: none"> 1. doute sérieusement du bien-fondé des conclusions communes des parents concernant l'attribution de l'autorité parentale ou de la garde ou la façon dont les relations personnelles sont réglées, 2. envisage d'ordonner une mesure de protection de l'enfant.
<p>Art. 300, lett. a, CPC</p> <p>Le représentant de l'enfant peut déposer des conclusions et interjeter recours lorsqu'il s'agit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. de décisions relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou du droit de garde; 	<p>Art. 300, lett. a, CPC</p> <p>Le représentant de l'enfant peut déposer des conclusions et interjeter recours lorsqu'il s'agit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. de décisions relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou de la garde;
<p>Art. 301, lett. a, CPC</p> <p>La décision est communiquée:</p> <ol style="list-style-type: none"> c. le cas échéant, au curateur si la décision concerne l'attribution de l'autorité parentale ou du droit de garde, des questions importantes relatives aux relations personnelles ou des mesures de protection de l'enfant. 	<p>Art. 301, lett. a, CPC</p> <p>La décision est communiquée:</p> <ol style="list-style-type: none"> c. le cas échéant, au curateur si la décision concerne l'attribution de l'autorité parentale ou de la garde, des questions importantes relatives aux relations personnelles ou des mesures de protection de l'enfant.
<p>Art. 310</p> <p>III. Aufhebung der elterlichen Obhut</p>	<p>Art. 310 Randtitel</p> <p>III. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts</p>